

**Ordnung über die Vergabe des
Ingrid-von-Reyher-Preises
zur Förderung der Chancengleichheit
von Frauen und Männern
an der Hochschule Mittweida**

Auf Grund von § 6 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Satzung.

Präambel

Dr. Ingrid von Reyher (1908-2004) kam im Jahr 1945 nach Mittweida und wurde die erste weibliche Lehrkraft an der damaligen Ingenieurschule. Bis 1968 unterrichtete sie u.a. Chemie, Physik und Werkstoffkunde. 1998 wurde Frau von Reyher als erste Frau die Ehrenbürgerschaft der Stadt Mittweida verliehen.

Zu ihren Ehren trägt der von der Hochschule Mittweida ausgelobte Preis zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern an der Hochschule Mittweida den Namen „Ingrid-von-Reyher-Preis“.

§ 1 Ziel der Preisvergabe

Ziel der Auslobung des Ingrid-von-Reyher-Preises ist die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern an der Hochschule Mittweida. Mit dem Preis können aktuelle oder geplante Projekte, Vorhaben und Konzepte prämiert werden, die die Chancengleichheit von Frauen und Männern zum Thema haben. Dazu zählen insbesondere Abschlussarbeiten, studentische Projekte, innovative Lehr-, Lern- oder Forschungskonzepte, Betreuungskonzepte, Projekte zur gezielten Karriereförderung und Forschungsprojekte.

§ 2 Ausschreibung des Preises

- (1) Der Preis wird in der Regel jährlich vergeben. Über die Auslobung des Preises und dessen Höhe entscheidet das Rektorat.
- (2) Die Vergabe des Preises ist auszuschreiben. Die Ausschreibung enthält mindestens die Höhe des Preises, den Bewerbungsschluss, den zur Bewerbung berechtigten Personenkreis und die Stelle, bei der die Bewerbung einzureichen ist. Die Ausschreibung ist mindestens drei Monate vor Bewerbungsschluss an der HSMW zu veröffentlichen.

§ 3 Bewerbung

- (1) Um den Preis können sich alle Mitglieder und Angehörige der HSMW bewerben. Bewerbungen von Gruppen mit mehreren Mitgliedern oder Angehörigen der HSMW, Fakultäten, zentralen Einrichtungen, Dezernaten oder anderen Organisationseinheiten der HSMW sind zulässig. Neben Selbstbewerbungen können auch andere Personen, Gruppen oder Organisationseinheiten gemäß Satz 1 und 2 durch Mitglieder und Angehörige der HSMW zur Preisvergabe vorgeschlagen werden.
- (2) Bewerbungen und Vorschläge sind bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin an den Gleichstellungsbeauftragten der HSMW zu richten. Sie sollen eine Begründung und eine ausführliche Beschreibung des zu prämierenden Projektes enthalten, aus der hervorgeht, wie eine Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern an der HSMW erreicht wurde oder werden soll und wie die Nachhaltigkeit der Ergebnisse gesichert wird oder werden soll.

§ 4 Vergabe

- (1) Alle eingehenden Bewerbungen werden von einer Jury bewertet. Die Jury besteht aus einem Mitglied des Rektorates, einem Mitglied des Studentenrates, dem Gleichstellungsbeauftragten der HSMW und dem Leiter der Koordinierungsstelle für Chancengleichheit an sächsischen Universitäten und Hochschulen. Die Jury beschließt über die Preisvergabe mit einfacher Mehrheit.
- (2) Sind bis zum Bewerbungsschluss weniger als vier Bewerbungen eingegangen, so kann die Jury entscheiden, dass der Preis nicht oder nur für die höheren Platzierungen vergeben wird und das freiwerdende Preisgeld in das nächste Jahr übertragen wird.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) In den Jahren 2012 bis 2014 werden abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 jeweils ein erster bis dritter Preis in Höhe von 1500 Euro, 1000 Euro und 500 Euro vergeben.
- (2) Diese Ordnung tritt am 07.03.2012 in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 07.03.2012.

Mittweida, den 07.03.2012
Der Rektor
der Hochschule Mittweida



Prof. Dr.-Ing. Lothar Otto